

„Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen“

GESUND UND SICHER STARTEN

TIPPS

für

Existenzgründer/-innen

und

Übernehmer/-innen

zum Thema

Arbeitsmedizinische Betreuung



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Arbeit

„Vorbeugen ist besser als heilen“ (Volksmund)

Arbeitsmedizinische Betreuung

„Arbeitsmediziner?? – doch wohl nur für Großbetriebe – oder!“, so war Peter Pechs erste Reaktion. Wenn einer schlapp macht oder meint er kann wegen eines Kratzers nicht mehr arbeiten, dann soll er in Gottes Namen einen Gelben Schein vom Hausarzt bringen. Aber nur wenn einer den Kopf unter dem Arm trägt, sieht auch Peter Pech die Notwendigkeit eines Arztbesuchs.



Arbeitsmedizin – davon hat selbst Gloria Glücklich nur einen Schimmer an Erkenntnissen. Da sie aber auch sicher ist, dass nicht jeder Arbeitsmediziner ihr Gewerk kennt, hat sie sich genau umgehört. Jetzt kennt sie nicht nur die Aufgaben des Arbeitsmediziners, sondern hat diesen auch noch mit ein paar Branchenkollegen gemeinsam eingekauft.



Arbeitsmedizinische Vorsorge

Betreuungsmodelle der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Aufgaben der Betriebsärzte

Einsatzzeiten der Betriebsärzte

Quellen

Anlage



„Vorbeugen ist besser als heilen“

Arbeitsmedizinische Betreuung

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Auch Beschäftigte im Handwerk sind zahlreichen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt. Um hier rechtzeitig vorzubeugen, sind geeignete Maßnahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge notwendig.

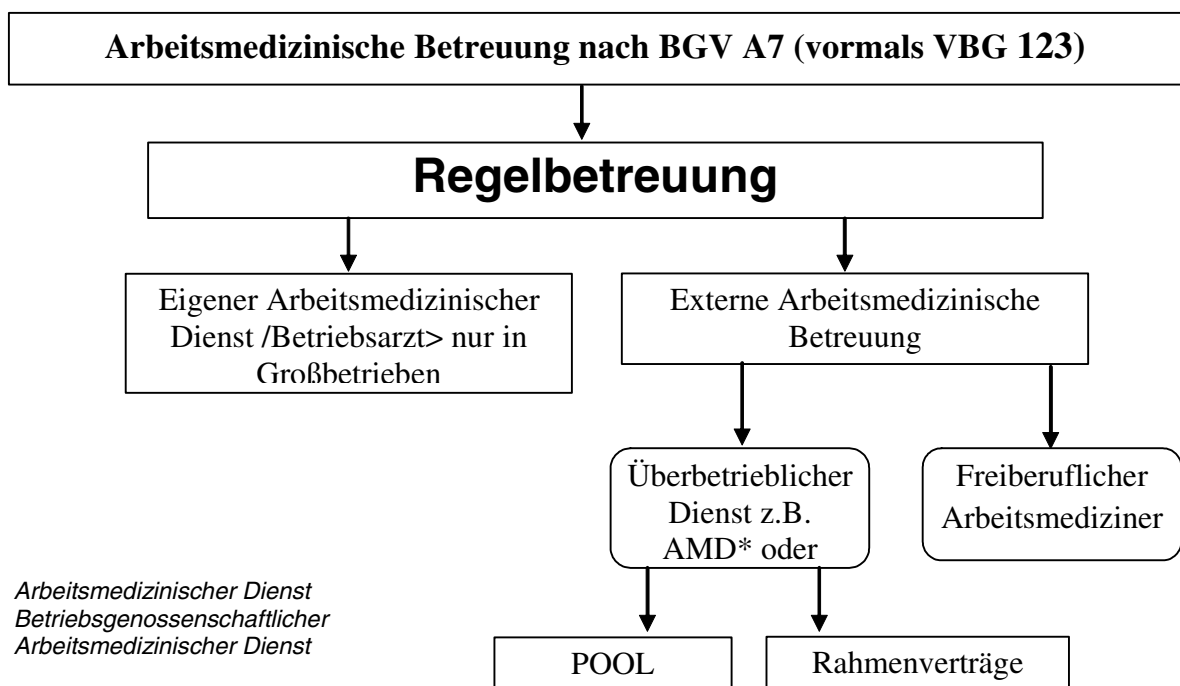
Die Arbeitsmedizinische Vorsorge ist für Beschäftigte gemäß **§§ 2/3 Arbeitssicherheitsgesetz** und der **UVV BGV A7 (VBG 123)** vorgesehen.

Der dafür zu bestellende Betriebsarzt hat die Aufgabe, den Unternehmer in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten/unterstützen.

Dies gilt für alle Betriebe, in denen Versicherte ab einem Mitarbeiter beschäftigt sind!

Betreuungsmodelle der Arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die Arbeitsmedizinische Vorsorge kann unterschiedlich gewährleistet werden. In dem Schaubild ist der rechte Ast für Existenzgründer und kleine und mittlere Unternehmen von Bedeutung.



„Vorbeugen ist besser als heilen“

Arbeitsmedizinische Betreuung

Aufgaben der Betriebsärzte

Die Aufgaben des Betriebsarztes gliedern sich gemäß § 3 ASiG (Arbeitssicherheitsgesetz) in:

- **Beratung** des Arbeitgebers in Fragen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Ergonomie
- **Untersuchungen gemäß Berufsgenossenschaftlicher Vorschriften (BGV) A4**
 1. **Vorsorgeuntersuchungen („G“-...-untersuchungen)**
 2. **Erst-/Nachuntersuchungen**
 3. Arbeitsmedizinische **Beurteilung und Beratung der Arbeitnehmer** sowie Erfassung und Auswertung der Ergebnisse
- **Begehungen** der Betriebsstätte in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die hierbei erkannten Mängel sollten mit einem Maßnahmenprotokoll dem Unternehmer mitgeteilt werden.
- Mitwirkung bei der **Einsatzplanung und Ausbildung der Ersthelfer** inklusive der Kontrolle von **Erste-Hilfe-Material** wie Verbandskästen, Kennzeichnung (BGV A8).

Mögliche Anbieter sind:

- Arbeitsmedizinischer Dienst, z. B.
- Arbeitsmedizinischer Dienst der Handwerksorganisationen
- Arbeitsmedizinischer Dienst der Berufsgenossenschaften
- Freiberuflicher Betriebsarzt

Mögliche Vertragsarten sind:

- Einzelverträge
- Rahmenverträge (branchenbezogene Verträge, z. B. über Innungen)
- Poolverträge (regionale Zusammenschlüsse von branchengleichen, aber auch branchenfremden Kleinunternehmen)

Betriebsärzte müssen gemäß § 2 ASiG **schriftlich bestellt** werden. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter folgender Adresse oder im Anhang.

http://www.hvbg.de/d/pages/praev/pdf/b_arzt.pdf

Ein Unternehmermodell wie bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit existiert nicht.

„Vorbeugen ist besser als heilen“

Arbeitsmedizinische Betreuung

Einsatzzeiten für Betriebsärzte

Die **Einsatzzeiten** (EZ) des Betriebsarztes richten sich grundsätzlich nach der Gefahrenklasseneinstufung innerhalb einer Branche der zuständigen Berufsgenossenschaft (der Beitragsrechnung zu entnehmen!). Dabei wird zwischen dem produzierenden Bereich und Verwaltungstätigkeiten unterschieden.

In der Regel sind die EZ jährlich zu erbringen. Da in Handwerksbetrieben mit wenigen Mitarbeitern nur wenige Stunden pro Jahr zusammenkommen, ist es zulässig, diese über 3 Jahre zu kumulieren.

Quellen

www.praevention-online.de

http://www.praevention-online.de/pol/info_frames.html

<http://www.hvbg.de/>

Anlage

Anlage 1: Bestellung Betriebsarzt

VERTRAG¹⁾

Zwischen (im Folgenden kurz „Firma“ genannt)
und
Frau/Herrn Dr. med. wird folgendes vereinbart:

§ 1 Tätigkeit

Frau/Herr Dr. med.
übernimmt ab

als freier Mitarbeiter der Firma die Aufgaben eines Betriebsarztes nach dem Arbeitssicherheitsgesetz. Sein Zuständigkeitsbereich bezieht sich auf den Betrieb (das Werk) der Firma. Der Betriebsarzt ist dem für diesen Betrieb (diese Werk) verantwortlichen Betriebsleiter (Werksleiter) zugeordnet. Der Betriebsarzt übernimmt verantwortlich die arbeitsmedizinische Betreuung der Betriebsangehörigen. In der Ausübung seiner arbeitsmedizinischen Tätigkeit ist er weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

Die Firma stellt dem Betriebsarzt nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 ASiG das erforderliche Personal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung. Der Betriebsarzt ist gegenüber dem ihm zur Verfügung gestellten Personal weisungsbefugt. Die Firma informiert den Betriebsarzt über alle für seine Tätigkeit im Betrieb bedeutsamen Unfälle.

§ 2 Aufgabengebiet

Dem Betriebsarzt werden die in § 3 ASiG aufgeführten Aufgaben übertragen. Es werden ihm folgende weitere Aufgaben übertragen:

-
-

Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Er ist darüber hinaus zur unbedingten Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten der Firma, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Anstellungsvertrages fort.

Der Betriebsarzt hat die für seine Tätigkeit notwendigen Aufzeichnungen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und diese so aufzubewahren, dass die ärztliche Schweigepflicht gewahrt ist.

Veröffentlichungen, Vorträge u.ä. bedürfen der vorherigen Zustimmung der Firma, soweit dadurch ihre Interessen berührt werden.

§ 3 Dienstzeit

Der Betriebsarzt verpflichtet sich, regelmäßig an folgenden Tagen
in der Zeit von bis Uhr in der Firma (Betrieb, Werk) tätig zu sein.

Im Falle einer länger dauernden Verhinderung (Urlaub, Krankheit, Fortbildung o.ä.) bemüht sich der Betriebsarzt gemeinsam mit der Firmenleitung (Betriebs-, Werkleitung) um eine geeignete Vertretung.

Der Betriebsarzt hat der Firma eine voraussehbare Verhinderung rechtzeitig mitzuteilen. Die Kosten der Vertretung trägt der Betriebsarzt.

§ 4 Vergütung

Für seine Tätigkeit in der Firma (Betrieb, Werk) erhält der Betriebsarzt ein am Monatsende zu zahlendes Honorar, mit dem sämtliche Kosten des Betriebsarztes abgedeckt sind.

Das Honorar beträgt für jede angefangene Stunde: €^{x)}

Das Honorar wird nach Einzelleistungen mindestens mit dem fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte vergütet; damit ist auch die Benutzung eigener Einrichtungen des Betriebsarztes berücksichtigt.^{x)}

§ 5 Haftpflichtversicherung

Die ärztliche Haftpflichtversicherung für seine Tätigkeit im Betrieb schließt der Betriebsarzt auf seine Kosten ab.

§ 6 Weiter- und Fortbildung

Der Betriebsarzt verpflichtet sich, die für seine Tätigkeit gemäß § 4 ASiG erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde, soweit er noch nicht über sie verfügt, unverzüglich zu erwerben. Er wird sich im übrigen im zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Umfang unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange fortbilden.

§ 7 Vertragsbeendigung

Die ersten sechs Monate der Tätigkeit des Betriebsarztes gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden, von Seiten der Firma jedoch nur, wenn ein betriebliches Erfordernis oder Gründe in der Person des Betriebsarztes vorliegen, die eine Fortsetzung des Dienstverhältnisses für die Firma unzumutbar werden lassen.

§ 8 Schlussbestimmung

Für das Vertragsverhältnis des Betriebsarztes gelten im übrigen während seiner Tätigkeit im Betrieb die Vorschriften der Arbeitsordnung ergänzend, soweit ihre Anwendung nicht nach Inhalt und Geltungsbereich entfällt oder seinen gesetzlichen Status berührt.

Es besteht Übereinstimmung, dass Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages zwischen den Parteien nicht getroffen sind. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

¹⁾ Nach dem Muster für Vertrag eines als freier Mitarbeiter tätigen Betriebsarztes, herausgegeben von der Bundesärztekammer

^{x)} Nichtzutreffendes streichen

....., den

Firma Betriebsarzt

„Damit Sie Ihren Erfolg auch genießen können“

GESUND UND SICHER STARTEN

Briefadresse Ihrer Kammer/Ihres Verbandes:

Ihre Ansprechpartner bei Fragen:

Existenzgründung und Übernahme

Telefon:

E-Mail:

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Bitte senden Sie mir weitere Informationen zum Thema:



Existenzgründung und Übernahme



Arbeits- und Gesundheitsschutz



Ich möchte ein Beratungsgespräch zum Thema:



Grundsätzliches und Fundamentales



Sozialer Arbeitsschutz



Was alles so geregelt ist



Arbeitsschutzorganisation



Name

Anschrift

Telefon:

Telefax:

E-Mail: